
Vorsitz: Frankreich**569. PLENARSITZUNG DES FORUMS**1. Datum: Mittwoch, 28. Januar 2009Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 12.15 Uhr2. Vorsitz: E. Lebédel3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

- (a) *Vortrag von Peter Croll, Direktor des Bonn International Center for Conversion (BICC) über „Konversion und Reform des Sicherheitssektors in Reformländern und nach Konflikten – Erfahrung des Bonn International Center for Conversion (BICC)“:* Vorsitz, P. Croll (FSC.DEL/5/09 OSZE+), A. Heinemann-Grüder (BICC), Finnland, Belgien, Vorsitz der Informellen Freundesgruppe Kleinwaffen und leichte Waffen (Deutschland)
- (b) *Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation über Maßnahmen zur Unterbindung der Lieferung von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Georgien:* Russische Föderation (Anhang 1), Georgien, Vereinigte Staaten von Amerika

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Umsetzung des Wiener Dokuments 1999:* Russische Föderation (Anhang 2), Georgien (Anhang 3), Tschechische Republik – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Armenien und der Ukraine) (FSC.DEL/8/09), Vereinigte Staaten von Amerika, Türkei, Kanada, Vorsitz

- (b) *Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden zu den Protokollen III, IV und V des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen und zu einer Änderung dieses Übereinkommens: Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang 4)*

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Ersuchen um finanzielle Unterstützung für die Vernichtung überschüssiger konventioneller Munition in Albanien: Albanien (Anhang 5), Dänemark*
- (b) *Protokollarische Angelegenheiten: Vereinigtes Königreich*
- (c) *Ankündigungsmechanismus für Musterformulare von Endnutzerbescheinigungen und einschlägige Verifikationsverfahren (FSC.GAL/7/09): Konfliktverhütungszentrum*
- (d) *Protokollarische Angelegenheiten: Konfliktverhütungszentrum, Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 4. Februar 2009, 10.00 Uhr im Neuen Saal



569. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 575, Punkt 1 (b) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Am 16. Januar 2009 gab der Präsident der Russischen Föderation einen Erlass über Maßnahmen zur Unterbindung der Lieferung von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Georgien heraus.

Mit diesem Erlass wird die Lieferung von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von Russland nach Georgien verboten. Verboten wird ebenfalls die Bereitstellung materieller Mittel und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen und militärischem Gerät und der Ausbildung von militärischem Fachpersonal.

Besondere Aufmerksamkeit wird in dem Erlass den Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät sowjetischer/russischer Bauart oder Produktion gewidmet, die möglicherweise von außerhalb Russlands erfolgen. Im Falle einer Lieferung von Waffen und militärischem Gerät von ausländischen Staaten an Georgien werden wir deren Auswirkungen auf die Lage in der Region analysieren und dies in unseren Beziehungen zu den Lieferländern berücksichtigen.

Dieser Erlass war in gewisser Weise ein unausweichlicher Schritt, nachdem es Russland nicht gelungen war, ein internationales Embargo für Waffenlieferungen nach Georgien herbeizuführen. Unsere Warnungen vor der Gefahr einer Militarisierung Georgiens, die Tiflis dazu veranlasst hat, Konflikte mit Waffengewalt zu lösen, fanden kein entsprechendes Gehör. Leider erwiesen sich auch die bestehenden internationalen Mechanismen zur Verhinderung einer destabilisierenden Anhäufung von Waffen als ineffizient.

Russland weist schon seit langer Zeit in internationalen Foren, auch im Rahmen des OSZE-Forums, immer wieder darauf hin, dass angesichts des Fortbestehens ungelöster Konflikte im Hoheitsgebiet Georgiens Waffenlieferungen an dieses Land in einem Ausmaß, das die Erfordernisse seiner Verteidigung und nationalen Sicherheit bei Weitem übersteigt, eine große Gefahr in sich bergen, umso mehr, als Tiflis sich als unfähig erwiesen hat, mit diesen Waffen verantwortungsvoll umzugehen.

Wir haben immer wieder betont, dass solche Lieferungen einen destabilisierenden Faktor darstellen und Georgiens Versuchen, seine Konflikte mit Südossetien und Abchasien

gewaltsam zu lösen, Vorschub leisten und auch zu einer Verschärfung der politisch-militärischen Lage in der Region führen.

Schon die eigentlichen Lieferungen an dieses Land standen im Widerspruch zu internationalen Normen. Was die OSZE betrifft, so handelt es sich um einen Verstoß gegen die Verpflichtungen, die in den Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen aus dem Jahr 1993 und im Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen aus dem Jahr 2000 festgelegt sind.

Es sei daran erinnert, dass diese multilateralen Mechanismen Bestimmungen enthalten, die den Verzicht auf Transfers von Waffen in Zonen eines realen oder potenziellen Konflikts verlangen, wenn sie in der Region ein destabilisierendes militärisches Potenzial schaffen oder auf andere Weise zu einer Untergrabung der regionalen Sicherheit beitragen würden.

Diese Vereinbarungen wurden ignoriert. Und die Waffen, die entgegen den in diesen Vereinbarungen enthaltenen Prinzipien geliefert wurden, kamen bei einem Angriff auf die friedliche Bevölkerung zum Einsatz. Hunderte Menschen kamen ums Leben. Zweifellos tragen jene Staaten, die Tiflis kräftig mit Waffen überschwemmt, ihren Teil der Verantwortung für die Tragödie im Kaukasus vom August.

Nach der Aggression vom August können die Behauptungen der wichtigsten Waffenlieferanten Georgiens, diese Transfers stünden nicht im Widerspruch zu internationalen Normen, ebenso wie Stimmen zugunsten einer Fortsetzung von Waffenlieferungen an dieses Land, nur als Handlungen angesehen werden, die den Aggressor ermutigen und auf eine Wiederherstellung seines militärischen Potenzials abzielen.

Abschließend sei betont, dass der in dem Erlass vorgesehene Maßnahmenkatalog darauf abzielt, die Möglichkeit des Wiederaufflammens von Gewalt im Kaukasus zu verringern, die Festigung der Sicherheit und Stabilität in der Region zu fördern und weitere Verstöße gegen international anerkannte Übereinkünfte betreffend Waffenlieferungen zu verhindern.



569. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 575, Punkt 2 (a) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Im Rahmen des Wiener Dokuments 1999 (WD99) plante die Russische Föderation vom 26. bis 29. Januar dieses Jahres die Durchführung eines Überprüfungsbesuchs bei einer Truppenformation und einer Inspektion eines bezeichneten Gebiets im Hoheitsgebiet Georgiens.

Entsprechende Notifikationen über die beabsichtigten Inspektionen wurden der georgischen Seite am 19. Januar und 21. Januar, das heißt innerhalb der im Wiener Dokument festgelegten Frist, übermittelt.

Am 22. Januar beantwortete die georgische Seite die russische Notifikation ablehnend. Als Begründung dafür erhob sie in ihrem üblichen Stil haltlose Anschuldigungen gegen Russland: „Durchführung eines großangelegten Angriffs gegen Georgien“, „Besetzung eines unveräußerlichen Bestandteils des georgischen Hoheitsgebiets“ und andere Handlungen, die angeblich die Grundprinzipien des Völkerrechts verletzen, sowie „grober Verstoß“ gegen die am 12. August 2008 von Dmitri Medwedew und Nicolas Sarkozy ausgearbeitete Vereinbarung über eine Feuereinstellung.

Die georgische Seite behauptet ferner, es gebe „keine Garantien, dass die Russische Föderation nicht versuchen wird, den Angriff fortzusetzen, und Informationen, die sie im Laufe des Überprüfungsbesuchs bzw. der Inspektion erhält, könnten dazu verwendet werden, die nationale Sicherheit Georgiens zu unterminieren“. Auf der Grundlage dieser freien Erfindungen und Andeutungen machte Tiflis „gegenüber der Russischen Föderation höhere Gewalt“ für die Zeit bis zur „vollständigen Beendigung der Besetzung georgischer Gebiete, einschließlich Abchasiens und Zchinwalis“, geltend.

Dieser unbegründete Schritt der georgischen Seite ist wirklich bedauerlich, und die von ihr vorgebrachten Argumente sind für die Russische Föderation unannehmbar, da sie absolut nicht den Tatsachen entsprechen, die den OSZE-Teilnehmerstaaten wohlbekannt sind, gegen die Grundprinzipien des WD99 und die langjährige Praxis seiner Umsetzung verstoßen und auch im Widerspruch zu den von der OSZE gefassten VSBM-Beschlüssen stehen.

So ist etwa der Hinweis, die im Zuge der Verifikationsmaßnahmen erhaltenen Informationen könnten zur Unterminierung der nationalen Sicherheit Georgiens und zur

„Fortsetzung der Aggression“ verwendet werden, vollkommen unsinnig. Hier haben wir es, bildlich gesprochen, mit dem Versuch zu tun, „die Dinge auf den Kopf zu stellen“. Es ist doch allgemein bekannt, dass es die georgische Seite war, die die großangelegten militärischen Aktionen im August ausgelöst hat. Dennoch setzt Tiflis seine unbeholfenen Versuche fort, sich als unschuldiges Opfer darzustellen und den eigentlichen Leidtragenden des georgischen Angriffs vorzuwerfen, dass sie Angriffspläne hegen.

Vollkommen falsch ist auch die Berufung auf höhere Gewalt. Die georgische Seite hat offenbar vergessen, dass entsprechend dem Beschluss Nr. 6/97 des Forums für Sicherheitskooperation vom 9. April 1997 von höherer Gewalt gesprochen werden kann, wenn es „aus Gründen, die sich dem Einfluss des Empfangsstaats ... entziehen“, nicht möglich ist, eine Aktivität durchzuführen. Im angesprochenen Fall liegen jedoch keine solchen objektiven Gründe vor, was insbesondere durch die selektive Art der Ablehnung durch die georgische Seite bestätigt wird (laut Notifikationen macht Georgien einerseits „gegenüber der Russischen Föderation höhere Gewalt geltend“, andererseits wird „die georgische Seite alle Verpflichtungen erfüllen, die sich aus den Bestimmungen des Wiener Dokuments 1999 in Bezug auf alle anderen Teilnehmerstaaten ergeben“). Somit handelt es sich um einen Missbrauch der Absätze 78 und 120 des WD99 durch Georgien. Die Russische Föderation ist beunruhigt durch die nachlässige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WD99 durch Georgien, die ein wichtiges Instrument der Frühwarnung und Konfliktverhütung sind. Die Russische Föderation hält es für notwendig, die entstandene Situation im Rahmen des Forums für Sicherheitskooperation zu behandeln, und behält sich das Recht vor, auf Handlungen der georgischen Seite entsprechend zu reagieren. Wir erwarten, dass Georgien entweder die Umsetzung des WD99 in vollem Umfang wieder aufnimmt oder eine fundiertere Begründung für seine Ablehnung anführt.

Schließlich ist die Haltung der georgischen Seite auch deshalb befremdlich, weil während der letzten Runde der „Genfer Gespräche“ über die Festigung von Stabilität und Sicherheit in Transkaukasien die georgischen Vertreter den genau entgegengesetzten Standpunkt vertreten haben.

Auf dem Treffen in Genf vom 17. und 18. Dezember 2008 brachte die russische Delegation zur Sprache, dass Tiflis seine Verpflichtungen aus dem Medwedew/Sarkozy-Dokument vom 12. August 2008 über die Rückkehr der georgischen Streitkräfte an ihre ständigen Dislozierungsorte nicht in vollem Umfang erfüllt. Unseren Informationen zufolge sind bei Weitem nicht alle georgischen Einheiten und Angriffswaffen in die Kasernen zurückgekehrt und befinden sich zum Teil nach wie vor in gefährlicher Nähe zur georgisch-südossetischen Grenze.

Als Antwort legte der Leiter der georgischen Delegation, der Erste Stellvertretende Außenminister G. Bokeria, unseren Experten eindringlich nahe, sich nach Georgien zu begeben, alles zu überprüfen und sich vom Gegenteil zu überzeugen.

Der jetzige Beschluss von Tiflis, keine russischen Inspektoren ins Land zu lassen, ist ein anschaulicher Beweis dafür, dass diese Erklärungen nicht aufrichtig gemeint waren und dass Georgien hinsichtlich der Dislozierung seiner militärischen Einheiten etwas zu verbergen hat.

Wir haben immer wieder gesagt, dass die Verpflichtung Georgiens, seine Kräfte gemäß dem Medwedew/Sarkozy-Dokument an ihre ständigen Dislozierungsorte zurückzuführen, von angemessenen Garantien und Kontrollmaßnahmen begleitet sein muss. Wir werden uns auch in Zukunft darum bemühen.



569. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 575, Punkt 2 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION GEORGIENS**

Herr Vorsitzender,

angesichts unserer reichen Erfahrung überrascht es nicht mehr, dass Russland unaufhörlich versucht, die Realität durch haltlose Argumente zu verzerren. Das ist der internationalen Staatengemeinschaft durchaus bekannt.

Die Realität ist, dass die Russische Föderation im August 2008 einen großangelegten militärischen Angriff gegen Georgien durchgeführt hat, der zur Besetzung unveräußerlicher Teile des georgischen Hoheitsgebiets – Abchasiens und der Region Zchinwali – geführt hat, dass sie massenhaft eklatante Menschenrechtsverletzungen verübt und friedfertige Bewohner in den von den russischen Streitkräften besetzten Gebieten getötet und in diesen Gebieten ethnische Säuberungen durchgeführt hat. Seit der Verabschiedung des Sechs-Punkte-Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 macht sich Russland schwerer Verstöße gegen dessen Bestimmungen schuldig und kommt der Verpflichtung nicht nach, seine Streitkräfte auf die Positionen aus der Zeit vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten zurückzuziehen. Russland begann ganz im Gegenteil, seine militärische Präsenz auszuweiten, unter anderem durch Errichtung neuer Militärstützpunkte auf georgischem Hoheitsgebiet, nämlich in Abchasien und in der Region Zchinwali.

Diesbezüglich ist es wichtig, sich die auf den OSZE-Gipfeltreffen von Budapest, Lissabon und Istanbul verabschiedeten Dokumente in Erinnerung zu rufen, in denen die faktischen ethnischen Säuberungen festgestellt und verurteilt wurden, die in den damals unter wirksamer russischer Kontrolle und nun unter russischer Besatzung befindlichen Gebieten Georgiens verübt wurden.

Der Versuch Russlands hingegen, seine Position unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 6/97 vom 9. April 1997 zu untermauern, der, ganz im Gegenteil, den Standpunkt Georgiens stützt, ist äußerst befremdlich. Die Argumente, mit denen sich Georgien auf höhere Gewalt beruft, stellen sehr wohl „Gründe, die sich dem Einfluss des Empfangsstaats [...] entziehen,“ dar, da nur schwer vorstellbar ist, dass der großangelegte militärische Angriff durch Russland mit all seinen bitteren Konsequenzen einen Faktor darstellt, den Georgien hätte beeinflussen können.

In Bezug auf den selektiven Charakter der von Georgien geltend gemachten höheren Gewalt ist festzustellen, dass Russland der Aggressorstaat ist und sich bis zum heutigen Tag nicht an das bereits erwähnte Sechs-Punkte-Waffenstillstandsabkommen hält. Außerdem gibt es angesichts des zerstörerischen Handelns Russlands keine Garantien oder Sicherheiten, dass dieses Land nicht versuchen wird, weitere Aggressionshandlungen gegen mein Land zu unternehmen und dessen Sicherheit zu gefährden. Diese Sorge ist umso begründeter, als Russland jüngst seine Absicht bekanntgab, seine Grenze zu Georgien einseitig abzuändern. Es ist auch zutiefst beunruhigend, dass unmittelbare Bedrohungen wie der Beschuss aus den besetzten Gebieten weitergehen, in deren Verlauf bereits 11 georgische Polizeibeamte ums Leben kamen und zahlreiche Zivilisten verletzt wurden. Gestern wurde wieder Beschuss aus den besetzten Gebieten gemeldet. Die Schüsse gingen in der Nähe einer Patrouille der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) nahe dem georgischen Polizeikontrollposten im Dorf Odsissi nieder.

Ferner sei festgestellt, dass Beschuldigungen betreffend angebliche Verletzungen bestimmter Klauseln des Wiener Dokuments 1999 eher zynisch klingen von einem Land, das wieder einmal eine Aggression gegen einen souveränen Staat ausgeführt, Grundprinzipien und Normen des Völkerrechts (einschließlich der Grundprinzipien des Wiener Dokuments) gebrochen und die letzten Jahre hindurch all seine Fähigkeiten darauf gerichtet hat, die bestehende europäische Sicherheitsarchitektur zu zerstören. Ein deutlicher Beweis dafür ist die einseitige Aussetzung der Durchführung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag durch Russland.

Ich möchte neuerlich nachdrücklich darauf verweisen, dass Georgien allen seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich der Anforderungen des WD99; deshalb kann jede Delegation gern eine Inspektion auf unserem Hoheitsgebiet vornehmen. So führten etwa erst vor einigen Tagen, vom 20. bis 23. Januar, Deutschland, Belgien und Litauen eine Inspektion in Georgien im Rahmen des WD99 durch.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Verteidigungsministerium Georgiens und die Überwachungsmission der Europäischen Union am 26. Januar eine Vereinbarung unterzeichnet haben, in der bestimmte beiderseits annehmbare Regeln für die Bewegungen der georgischen Streitkräfte in den an Abchasien und die Region Zchinwali (Georgien) angrenzenden Gebieten festgelegt sind. Mit der Vereinbarung soll ein umfassender, transparenter und wirksamer Mechanismus der Interaktion zwischen dem Verteidigungsministerium Georgiens und der EUMM geschaffen werden.

Diesbezüglich sei angemerkt, dass der Leiter der EUMM, Botschafter Haber, die Vereinbarung wie folgt kommentierte:

„Mit der Einsicht, dass ihre Streitkräfte im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Berechenbarkeit agieren müssen, setzt die georgische Regierung einen mutigen und einseitigen Schritt zum Abbau und zur Verhinderung von Spannungen entlang der administrativen Grenzlinien [...].

Das bedeutet keine diplomatische Anerkennung des Status quo. Der Standpunkt Georgiens in dieser Frage ist wohlbekannt, ebenso wie der Standpunkt der EU.

Die EUMM hofft, dass Russland diese Vereinbarung sorgfältig und mit einer positiven Einstellung studieren wird. Wenn Russland beschließt, sich ebenfalls im Sinne dieser Vereinbarung zu verhalten, bin ich sicher, dass noch mehr Sicherheit und Stabilität möglich ist“

Allerdings zweifeln wir daran, dass Russland, das einen souveränen, unabhängigen Staat angegriffen und Gebiete dieses Staates besetzt hat, ethnische Säuberungen verübt hat und Stellvertreterregime auf der Grundlage von ethnischem Faschismus unterstützt, bereit sein wird, einen ebenso konstruktiven Schritt wie die georgische Seite zu unternehmen.

Wir werden auf diese Frage in der nächsten Plenarsitzung zurückkommen, wenn Botschafter Haber hier seine Rede halten wird.

Danke.



569. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 575, Punkt 2 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Danke, Herr Vorsitzender.

Die Vereinigten Staaten sind vier völkerrechtlichen Verträgen zum Kriegsrecht beigetreten.

Am 21. Januar hinterlegten die Vereinigten Staaten ihre Ratifizierungsurkunden zu den Protokollen III, IV und V des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) und zu einer Änderung dieses Übereinkommens. Protokoll III bezieht sich auf Brandwaffen, Protokoll IV auf blindmachende Laserwaffen und Protokoll V auf explosive Kampfmittelrückstände. Durch die Änderung wird die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte ausgedehnt.

Herr Vorsitzender, die Vereinigten Staaten waren federführend bei der Aushandlung dieser Protokolle und der Änderung, sie halten sich schon seit Langem an die darin festgelegten Normen und freuen sich nun, ihnen allen beizutreten. Dieser Schritt bekräftigt unser Bekenntnis zur Entwicklung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts.

Das CCW und seine Protokolle sind Teil eines Rechtssystems, das den Einsatz bestimmter Arten von konventionellen Waffen regelt, die eine besondere Gefahr bergen, unterschiedslos wirken oder übermäßige Leiden verursachen zu können. Das CCW ist ein Rahmenübereinkommen. Die Vertragsstaaten des CCW handeln in seinem Rahmen Protokolle aus, durch die bestimmte Waffenarten geregelt werden sollen. Die Staaten ratifizieren jedes Protokoll einzeln.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Wir bitten um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.



569. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 575, Punkt 3 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION ALBANIENS**

Danke, Herr Vorsitzender.

Die Republik Albanien dankt der OSZE für ihren Beitrag und die Hilfestellung an die Teilnehmerstaaten bei der Vernichtung konventioneller Munition und der Herstellung sicherer Lagerungsbedingungen für konventionelle Munition.

In jüngster Zeit haben die OSZE und die Teilnehmerstaaten Albanien bei seinen Bemühungen zur Entsorgung des Raketentreibstoffs Mélange unterstützt, ein Projekt, das hoffentlich schon bald erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Nach wie vor gibt es jedoch in Albanien riesige Mengen anderer überschüssiger konventioneller Munition. Derzeit liegen in Albanien über 90.000 Tonnen überschüssiger konventioneller Munition, eine Menge, an deren Unbrauchbarmachung das albanische Verteidigungsministerium unablässig arbeitet. Diese Bemühungen werden jedoch dadurch erschwert, dass es an ausreichenden technischen Einrichtungen zur Unbrauchbarmachung fehlt.

Die albanische Delegation möchte diese Gelegenheit für die dringende Bitte an die internationale Staatengemeinschaft nutzen, finanzielle Unterstützung für die Beschaffung der technischen Einrichtungen zur Unbrauchbarmachung zur Verfügung zu stellen, durch deren Einsatz die derzeitige Unbrauchbarmachungsrate verdoppelt werden kann.

Danke, Herr Vorsitzender.